

Whistleblowing-Richtlinien der Embracer Group

Verabschiedet vom Embracer Group Chief of Staff, Legal & Governance am 12. September 2023

Überarbeitet:

Dokumenttyp: Richtlinien

Version: 1

Dokumenteneigentümer: Embracer Group Head of Governance & Compliance

Diese Richtlinien gelten für die Unternehmen der Embracer Group und alle Mitarbeiter der Embracer Group.

Diese Richtlinien erweitern und beschreiben das Vorgehen zum Whistleblowing und das Whistleblowing-Tool innerhalb der Embracer Group. Richtlinien auf lokaler Ebene können parallel zu diesen Richtlinien existieren, zur Ergänzung durch lokale gesetzliche Anforderungen oder Prozesse.

Bei Fragen zu diesen Richtlinien wenden Sie sich bitte an:
Embracer Group Head of Governance & Compliance, Legal

Whistleblowing-Richtlinien der Embracer Group
Inhaltsverzeichnis

1.	Revisionsverlauf	3
2.	Einführung - Was ist Whistleblowing und warum ist es wichtig?	3
3.	Wann sollte man etwas melden?.....	4
4.	Wie kann man eine Meldung machen?	5
5.	Der Ermittlungsprozess.....	6
6.	Schutz und Privatsphäre	7
7.	Anhänge	9

1. Revisionsverlauf

Datum	Version	Beschreibung	Autor
12.09.2023	1.0	Die erste Version wurde vom Embracer Group Chief of Staff, Legal & Governance verabschiedet	Head of Governance & Compliance

2. Einführung - Was ist Whistleblowing und warum ist es wichtig?

- 2.1 Unsere Organisation strebt Transparenz und ein hohes Maß an Wirtschaftsethik an. Die Embracer Group AB und ihre Unternehmen ("Embracer Group") haben null Toleranz gegenüber Handlungen wie Diskriminierung, Belästigung, Kriminalität, Korruption und Umweltkriminalität. Die Gleichbehandlung aller Mitarbeiter in der Embracer Group ("Mitarbeiter"), Kunden und Lieferanten sowie eine gute Wirtschaftsethik sind ein Schlüsselement. Diese Grundwerte sind in unserem Verhaltenskodex und unserem Verhaltenskodex für Lieferanten dokumentiert. Die Kodizes beschreiben die Grundsätze und den Ansatz der Embracer Group für Mitarbeiter und Geschäftspartner sowie für die Embracer Group als Arbeitgeber und Mitglied der Gemeinschaft.
- 2.2 Die Embracer Group ermutigt ihre Mitarbeiter, Geschäftspartner, Lieferanten und andere externe Kontakte, die Embracer Group/die Organisation zu benachrichtigen, wenn sie ein schwerwiegendes Problem festgestellt haben oder einen ernsthaften Verdacht auf Betrug, Korruption, Belästigung oder ähnliche Unregelmäßigkeiten innerhalb der Geschäftstätigkeit der Gruppe haben. Die Mitarbeiter und auch Dritte spielen eine wichtige Rolle bei einer Meldung, wenn sie den Verdacht haben, dass etwas gegen den Verhaltenskodex der Embracer Group/den Verhaltenskodex für Lieferanten verstößt. Dies gibt der Embracer Group/ der Organisation die Möglichkeit, zu verhindern, aber auch zu korrigieren, wenn etwas schief gelaufen ist. Unser Whistleblowing-Dienst bietet die Möglichkeit, die Embracer Group/ die Organisation auf vertrauliche Weise über den Verdacht auf Fehlverhalten zu informieren. Es ist ein wichtiges Instrument, um Risiken zu reduzieren und das Vertrauen in unsere Geschäftstätigkeit aufrechtzuerhalten, indem es uns ermöglicht, mögliches Fehlverhalten frühzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren. Eine Meldung (Whistleblowing) kann von jeder Person offen oder anonym gemacht werden.
- 2.3 Der Zweck dieser Leitlinien besteht zum einen darin, über unsere internen Meldekanäle und die Art und Weise, wie die Meldung und Weiterverfolgung von Meldungen erfolgt, zu informieren, und zum anderen, um sicherzustellen, dass wir unseren Verpflichtungen gemäß der Richtlinie [EU] 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht und die geltenden Datenschutzvorschriften ("Whistleblowing-Richtlinie") melden, sowie allen spezifischen lokalen Anforderungen nachkommen in den EU-Mitgliedstaaten, in denen wir tätig sind. Diese Richtlinien gelten für alle Mitarbeiter, Auftragnehmer, Praktikanten,

Bewerber und andere Personen, die für und unter der Leitung der Embracer Group in der Europäischen Union arbeiten oder gearbeitet haben.

3. Wann sollte man etwas melden?

3.1 Der Whistleblowing-Service kann genutzt werden, um Verstöße zu melden, die in die folgenden Bereiche (die "Geltungsbereiche") fallen:

1. Verstöße gegen das Recht der Europäischen Union, die in den sachlichen Anwendungsbereich der Whistleblowing-Richtlinie fallen, einschließlich:
 - Verstöße, die in den Anwendungsbereich der im Anhang der Whistleblowing-Richtlinie aufgeführten Rechtsakte der Union fallen und die folgenden Bereiche betreffen:
 - Öffentliches Auftragswesen;
 - Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
 - Produktsicherheit und Konformität;
 - Transportsicherheit;
 - Schutz der Umwelt;
 - Strahlenschutz und nukleare Sicherheit;
 - Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz;
 - Volksgesundheit;
 - Verbraucherschutz;
 - Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netzwerk- und Informationssystemen.
 - Verstöße zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union im Sinne von Artikel 325 AEUV und wie in den einschlägigen Rechtsakten der Union näher ausgeführt; und
 - Verstöße im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 AEUV, einschließlich Verstößen gegen die Wettbewerbs- und Beihilfenvorschriften der Union sowie Verstöße gegen den Binnenmarkt im Zusammenhang mit Handlungen, die gegen die Körperschaftsteuervorschriften verstoßen, oder gegen Gestaltungen, mit denen ein Steuervorteil erlangt werden soll, der dem Ziel oder Zweck des anwendbaren Körperschaftsteuerrechts zuwiderläuft.
2. Jeder andere Verstoß in den Bereichen, die durch nationale Gesetze vorgeschrieben sind, wie in den entsprechenden länderspezifischen Anhängen unten näher aufgeführt.

3.2 Die Mitarbeiter werden gebeten, sich bei Problemen im Zusammenhang mit Unzufriedenheit am Arbeitsplatz oder verwandten Angelegenheiten an ihren Personalvorgesetzten, Manager oder lokalen Compliance-Beauftragten oder die entsprechende Stelle zu wenden, da diese Probleme im Rahmen von Whistleblowing nicht untersucht werden können.

3.3 Eine Person, die eine Meldung macht, braucht keine stichhaltigen Beweise, um einen Verdacht zu äußern. Die bewusste Meldung falscher oder böswilliger

Informationen ist jedoch verboten. Der Missbrauch des Whistleblowing-Dienstes kann ein Disziplinarvergehen darstellen, das nach lokalem Recht zu Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Kündigung führen kann.

- 3.4 Bitte beachten Sie, dass der Umfang der meldepflichtigen Verstöße in bestimmten Ländern größer sein kann und dass es spezifische Bestimmungen und Anforderungen für die Nutzung eines Whistleblowing-Dienstes geben kann. Weitere Informationen finden Sie auf <https://report.whistleb.com/embracer> – wo länderspezifische Bestimmungen bei der Auswahl Ihrer Sprache angezeigt werden, und in den länderspezifischen Anhängen zu diesen Richtlinien, **Anhänge A-N**.

4. Wie kann man eine Meldung machen?

- 4.1 Es gibt verschiedene Möglichkeiten, eine Meldung zu machen:

- **Möglichkeit 1:** Wenden Sie sich an einen HR-Vorgesetzten, Manager oder lokalen Compliance-Beauftragten oder an eine entsprechende Stelle innerhalb unserer Organisation.

- **Möglichkeit 2:** Kontakt:

Embracer Group AB, Chief of Staff, Legal & Governance, Ian Gulam

Telefon: +46 72 857 70 17 Email: ian.gulam@embracer.com

Eine Meldung kann auch während einem physischen Treffen gemacht werden. Wenn ein Mitarbeiter ein physisches Treffen wünscht, findet das Treffen innerhalb einer angemessenen Frist in Übereinstimmung mit den örtlichen Gesetzen statt.

- **Möglichkeit 3:** Anonyme oder vertrauliche Mitteilungen über den Whistleblower-Meldekanal des Konzerns an das Whistleblowing-Team: <https://report.whistleb.com/embracer>.

- **Möglichkeit 4:** Meldung an externe Kanäle, die von den zuständigen Behörden oder gegebenenfalls von den Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der EU über ihre externen Meldekanäle unterhalten werden. Eine externe Meldung an eine bestimmte Behörde kann erfolgen, sofern das Fehlverhalten in die Zuständigkeit der jeweiligen Behörde fällt. Bei der externen Meldung ist die zuständige Behörde für die Entgegennahme der Meldung, die Bereitstellung der erforderlichen Informationen und die Weiterverfolgung verantwortlich. Weitere Informationen zur externen Meldung finden Sie in den länderspezifischen Anhängen zu diesen Leitlinien.

- 4.2 Wir bieten die Wahl zwischen der Meldung über den von der Embracer Group HQ betriebenen Konzernkanal (Möglichkeit 3) oder der Meldung auf lokaler operativer Gruppen-/Tochtergesellschaft über die auf <https://report.whistleb.com/embracer> verfügbaren Kanäle. Meldungen über untergeordnete Kanäle werden von Vertretern dieser juristischen Person verwaltet.

- 4.3 Alle eingegangenen Nachrichten werden vertraulich behandelt. Für diejenigen, die anonym bleiben möchten, bieten wir Kanäle zur anonymen Meldung an. Die Whistleblowing-Kanäle, die anonyme Meldungen ermöglichen, werden von WhistleB, einem externen Dienstleister, verwaltet. Alle Nachrichten werden verschlüsselt. Um die Anonymität der Person, die eine Nachricht sendet, zu gewährleisten, löscht WhistleB alle Metadaten, einschließlich der IP-Adressen. Auch im anschließenden Dialog mit den zuständigen Meldeempfängern bleibt der Absender anonym. Meldungen können über die spezielle Webseite <https://report.whistleb.com/embracer> von jedem Gerät und in jeder Sprache oder telefonisch (optionaler Service) eingereicht werden. In diesem Fall kann der Meldende anrufen und eine sichere aufgezeichnete Sprachnachricht über unseren von WhistleB bereitgestellten Anrufbeantworterdienst hinterlassen. Lokale Telefonnummern und weitere Anweisungen finden Sie auf <https://report.whistleb.com/en/message/embracer/phone>.
- 4.4 Bitte beachten Sie, dass es in bestimmten Ländern länderspezifische Anforderungen und Einschränkungen für die Nutzung eines Whistleblowing-Dienstes geben kann. Weitere Informationen finden Sie auf <https://report.whistleb.com/embracer> – wo spezifische Einschränkungen bei der Auswahl Ihrer Sprache angezeigt werden, und in den länderspezifischen Anhängen zu diesen Richtlinien, Anhänge A-N.

5. Der Ermittlungsprozess

5.1 Das Whistleblowing-Team

- 5.1.1 Der Zugriff auf Nachrichten, die über unsere Whistleblowing-Kanäle eingehen, ist auf ernannte Personen bei der Embracer Group AB (der Muttergesellschaft) oder auf der Ebene jeder lokalen operativen Gruppe/Tochtergesellschaft beschränkt, die befugt sind, Whistleblowing-Fälle zu bearbeiten. Die Handlungen dieser Personen werden aufgezeichnet und der Vorgang ist vertraulich. Bei Bedarf können Personen, die Fachwissen einbringen können, mit Zustimmung des Hinweisgebers in den Untersuchungsprozess einbezogen werden, falls die Identität der meldenden Person offengelegt wird. Diese Personen können auf relevante Daten zugreifen und sind ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- 5.1.2 Wenn eine Person ein Anliegen direkt an einen Personalvorgesetzten, Manager, lokalen Compliance-Beauftragten oder eine entsprechende Stelle richtet oder sich persönlich an das Whistleblowing-Team wendet, wird die Nachricht gemäß diesen Richtlinien behandelt.

5.2 Empfangen einer Nachricht

- 5.2.1 Nach Erhalt einer Nachricht entscheidet das Whistleblowing-Team, ob es die Nachricht annimmt oder ablehnt. Wenn die Nachricht akzeptiert wird, werden geeignete Untersuchungsmaßnahmen ergriffen, siehe Abschnitt 5.3 "Untersuchung" unten.
- 5.2.2 Der Hinweisgeber erhält innerhalb von sieben (7) Tagen eine Bestätigung über den Eingang der Meldung.

- 5.2.3 Das Whistleblowing-Team darf das gemeldete Fehlverhalten nicht untersuchen, wenn:
- das mutmaßliche Verhalten kein meldepflichtiges Verhalten im Sinne dieser Whistleblowing-Richtlinien ist
 - die Nachricht nicht in gutem Glauben verfasst wurde oder böswillig ist
 - keine ausreichenden Informationen vorliegen, um weitere Untersuchungen zu ermöglichen
 - der Betreff der Nachricht bereits gelöst wurde
- 5.2.4 Wenn eine Meldung Probleme enthält, die nicht in den Geltungsbereich dieser Whistleblowing-Richtlinien fallen, sollte das Whistleblowing-Team der meldenden Person entsprechende Anweisungen geben.
- 5.2.5 Das Whistleblowing-Team sendet innerhalb von drei (3) Monaten nach Erhalt der Meldung eine entsprechende Rückmeldung.
- 5.2.6 Geben Sie keine sensiblen personenbezogenen Daten über Personen an, die in Ihrer Nachricht erwähnt werden, es sei denn, dies ist für die Beschreibung Ihres Anliegens erforderlich.

5.3 **Untersuchung**

- 5.3.1 Alle Meldungen werden ernst genommen und in Übereinstimmung mit diesen Whistleblowing-Richtlinien behandelt.
- Niemand aus dem Whistleblowing-Team oder jemand, der am Ermittlungsprozess beteiligt ist, wird versuchen, den Hinweisgeber zu identifizieren.
 - Das Whistleblowing-Team kann bei Bedarf Folgefragen über den Kanal zur anonymen Kommunikation einreichen.
 - Eine Person, die an dem Fehlverhalten beteiligt ist/war oder damit in Verbindung steht wird nie an der Untersuchung teilnehmen.
 - Das Whistleblowing-Team entscheidet, ob und wie eine Whistleblowing-Meldung eskaliert werden soll.
 - Whistleblowing-Meldungen werden von den Beteiligten vertraulich behandelt.

6. **Schutz und Privatsphäre**

6.1 **Schutz von Hinweisgebern**

- 6.1.1 Eine Person, die einen echten Verdacht oder Bedenken im Sinne dieser Leitlinien äußert, läuft nicht Gefahr, ihren Arbeitsplatz zu verlieren oder dadurch irgendeine Form von Sanktionen oder persönlichen Nachteilen zu erleiden. Es spielt keine Rolle, ob sich der Hinweisgeber irrt, sofern er in gutem Glauben handelt.
- 6.1.2 Vorbehaltlich der Berücksichtigung der Privatsphäre derjenigen, gegen die Vorwürfe erhoben wurden, und aller anderen Fragen der Vertraulichkeit wird ein

Hinweisgeber über die Ergebnisse der Untersuchung der Vorwürfe auf dem Laufenden gehalten.

- 6.1.3 Bei mutmaßlichen Straftaten wird der nicht anonyme Hinweisgeber darauf hingewiesen, dass seine Identität im Rahmen eines Gerichtsverfahrens möglicherweise offengelegt werden muss.

6.2 **Archivierung von Meldungen und Umgang mit personenbezogenen Daten**

- 6.2.1 Unabhängig davon, ob Ihre Meldung direkt bei der Whistleblower-Stelle oder über einen anderen Kanal eingeht, werden die gesammelten Informationen zur Nachverfolgung und Archivierung an die Whistleblower-Stelle übertragen. Dies dient dazu, einen maximalen Schutz für Ihre Daten zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Ihre Daten korrekt gelöscht werden.

- 6.2.2 Die personenbezogenen Daten, die in dem gemeldeten Fall enthalten sind, werden auf der Rechtsgrundlage der gesetzlichen Verpflichtung verarbeitet, um Ihre Meldung entgegenzunehmen, untersuchen und darauf reagieren zu können und alle damit verbundenen Maßnahmen zu ergreifen. Die personenbezogenen Daten werden während des laufenden Verfahrens und für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach der Archivierung des Verfahrens verarbeitet, es sei denn, die geltenden Rechtsvorschriften sehen eine andere Aufbewahrungsfrist vor. Dies dient dazu, Fälle nach Abschluss nachverfolgen und Fälle wieder aufrollen zu können, wenn dies aufgrund der Gesetzgebung oder der Umstände des Falles erforderlich ist.

- 6.2.3 Wenn Ihre personenbezogenen Daten aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung verarbeitet werden, haben Sie das Recht, Ihre personenbezogenen Daten korrigieren zu lassen und darauf zuzugreifen.

- 6.2.4 Wenn Sie Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten haben oder eines Ihrer Rechte ausüben möchten, können Sie sich gerne an den Datenschutzbeauftragten der Embracer Group AB unter dpo@embracer.com wenden. Sie haben auch das Recht, sich über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Ihrer örtlichen Aufsichtsbehörde zu beschweren, die in Schweden IMY, die schwedische Aufsichtsbehörde für personenbezogene Daten, ist. www.imy.se.

7. Anhänge

Anhänge A-N – Länderspezifische Anhänge

Anhang I – Länderspezifische Bestimmungen – Deutschland

Diese länderspezifischen Bestimmungen (der „**Länderabschnitt**“) ergänzen die Whistleblowing-Richtlinien der Embracer Group (die „**Richtlinien**“) und gelten bei:

- **PLAION** (Deep Silver Fishlabs GmbH, Plaion Media GmbH und Plaion Pictures GmbH);
- **THQ Nordic** (Black Forest Games GmbH);
- **Asmodee** (ADC Black Fire Entertainment GmbH, Asmodee GmbH)

(zusammen „**Embracer Deutschland**“).

Damit eine Meldung in den unten in diesem Länderabschnitt beschriebenen Anwendungsbereich fällt, muss ein Hinweisgeber über den lokalen Meldekanal einen potenziellen Verstoß melden. Nur im Falle einer Meldung über den lokalen Meldekanal gemäß vorliegendem Länderabschnitt gilt das deutsche Whistleblower-Schutzgesetz (German Whistleblower Protection Act, „**GWPA**“).

Im Falle eines Konflikts zwischen den Richtlinien und diesem Länderabschnitt hat der Länderabschnitt Vorrang.

Persönlicher Geltungsbereich des Länderabschnitts

Dieser Länderabschnitt gilt für Arbeitnehmer bei Embracer Germany, und weiterhin für Personen, die bei Embracer Germany im Rahmen ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, sowie für Personen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit den Arbeitnehmern gleichzustellen sind („*arbeitnehmerähnliche Personen*“), und Leiharbeiter (gemäß Whistleblower-Richtlinie der Europäischen Union) bei Embracer Germany, aber auch für solche Personen, die im Rahmen einer Arbeits- oder Berufsbeziehung mit Embracer Germany Informationen über Verstöße (wie unten definiert) erlangt haben, darunter etwa Geschäftspartner oder Zulieferer. Dieser Länderabschnitt gilt weiterhin für diejenigen, die einen Verstoß melden, von dem sie im Zuge eines Einstellungsverfahrens oder vorvertraglicher Verhandlungen mit Embracer Germany Kenntnis erlangt haben (gemeinsam „**Hinweisgeber**“).

Wesentlicher Geltungsbereich dieses Länderabschnitts

Dieser Länderabschnitt behandelt die Meldung der folgenden, potenziellen Verstöße im Zusammenhang mit den Aktivitäten von Embracer Germany (jeweils eine „**Meldung**“):

- *Strafbewehrte Verstöße*
- Verstöße, die mit Bußgeldern geahndet werden, sofern die verletzte Vorschrift dem Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit bzw. dem Schutz der Rechte der Arbeitnehmer oder ihrer Vertretungsorgane dient.
- Verstöße gegen Bundes- und Landesgesetze sowie gegen unmittelbar anwendbare Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft im Zusammenhang mit: (i) öffentlichem Beschaffungswesen; (ii) Finanzdienstleistungen, Produkten und Märkte bzw. der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; (iii) Produktsicherheit oder -konformität; (iv) Transportsicherheit; (v) Umweltschutz; (vi) Strahlenschutz und nuklearer Sicherheit; (vii) Lebensmitteln und Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz; (viii) öffentlicher Gesundheit; (ix) Verbraucherschutz; (x) dem Schutz der Privatsphäre und personenbezogener

Daten bzw. der Sicherheit von Netzwerken sowie Netzwerk- und Informationssystemen;

- Steuervergehen durch Unternehmen und Geschäftspartner;
- Straftaten in Form von Vereinbarungen, die auf die unlautere Erlangung eines Steuervorteils abzielen und den Zielen oder Zwecken des für Unternehmen und Geschäftspartner geltenden Steuerrechts zuwiderlaufen;
- Straftaten, welche die finanziellen Interessen der Europäischen Union beeinträchtigen, darunter etwa Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften zur Betrugs- oder Korruptionsbekämpfung;
- Straftaten im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt, insbesondere Verstöße gegen die Wettbewerbsregeln oder Betrug bezüglich staatlicher Beihilfen

(zusammen die „**Verstöße**“)

So melden Sie intern einen potenziellen Verstoß, wie er in diesem Länderabschnitt behandelt wird.

In Deutschland können Hinweisgeber Bedenken äußern, indem sie die in Abschnitt 4.1 der Whistleblowing-Richtlinien genannten Optionen 1 bis 3 nutzen. Dies bedeutet jedoch, dass das vorgebrachte Anliegen angehört und möglicherweise anhand von Ressourcen der Gruppen untersucht wird, wobei vorliegender Länderabschnitt sowie das GWPA keine Anwendung finden.

Wenn Sie als Hinweisgeber möchte, dass Ihr Anliegen vor Ort angehört und untersucht wird, melden Sie sich bitte bei den deutschen lokalen Meldekanälen, die unter <https://report.whistleb.com/embracer> verfügbar sind (siehe auch Abschnitt 4.2 der Richtlinien) („**Lokale Meldekanäle**“).

Je nachdem, welchem Unternehmen Sie angehören, gibt es drei verschiedene lokale Meldekanäle:

- **Lokaler Meldekanal PLAION Deutschland** (für die Unternehmen Deep Silver Fishlabs GmbH, Plaion Media GmbH und Plaion Pictures GmbH)
- **Lokaler Meldekanal der Black Forest Games GmbH** (für das Unternehmen Black Forest Games GmbH)
- **Lokaler Meldekanal Asmodee Deutschland** (für die Unternehmen ADC Black Fire Entertainment GmbH und Asmodee GmbH).

Meldungen können durch anonyme oder vertrauliche Nachrichtenübermittlung sowie auf Wunsch des Hinweisgebers in dessen Ermessen im Rahmen einer Videokonferenz oder eines persönlichen Treffens erfolgen.

Der Ermittlungsprozess

Hinweisgeber können potenzielle Verstöße über den in Abschnitt 3 vorliegenden Länderabschnitts genannten, lokalen Meldekanal melden.

Über die lokalen Meldekanäle eingegangene Meldungen werden von ernannten Personen bearbeitet, die für den jeweiligen lokalen Meldekanal zuständig sind.

Vertraulichkeit:

Die Identität des Hinweisgebers sowie die Identität der Personen, die Gegenstand der Meldung sind, und aller in der Meldung erwähnten Dritten sowie alle im Zusammenhang mit dem Meldeformular weitergegebenen Informationen, aus denen sich die Identität

direkt oder indirekt ableiten ließe, werden in Übereinstimmung mit geltendem Recht vertraulich behandelt.

Dokumentation

Die Dokumentation ist drei Jahre nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens zu löschen. Die Dokumentation kann länger aufbewahrt werden, um den Anforderungen des deutschen oder anderer Rechtsvorschriften nachzukommen, sofern dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

Schutz vor Vergeltung

Vergeltungsmaßnahmen gegen diejenigen, die in gutem Glauben Meldung erstatten, sowie gegen Personen, welche die Erstattung der Meldung oder den Ermittlungsprozess erleichtern oder anderweitig unterstützen, werden nicht toleriert. Insbesondere drohen den genannte Personen aufgrund der Meldung weder der Verlust ihres Arbeitsplatzes noch irgendwelche Sanktionen oder sonstige persönliche Nachteile.

Externe Möglichkeiten zum Erstellen einer Meldung

Embracer empfiehlt dringend, Meldungen intern zu erstatten, damit Bedenken so schnell wie möglich nachgegangen werden kann. Sollten sich Mitarbeiter jedoch dazu entschließen, ihre Bedenken unter Beachtung der geltenden Vorschriften extern zu melden, liegt die Zuständigkeit bei den im Hinweisgeberschutzgesetz genannten Behörden (*Gesetz für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden*). Die konkreten lokalen externen Meldekanäle finden Sie [hier](#).

Die hinweisgebende Person kann ihre Meldung auch an Institutionen, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen der Europäischen Union richten, darunter zum Beispiel:

- Europäische Kommission
- Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)
- Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)
- Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)
- Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)
- Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA).